



Sitzungsvorlage

B 2021/600/5064
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Bauverwaltung

Auskunft erteilt Frau Bettina Jathe
Telefon 02522 / 72-436
E-Mail bettina.jathe@oelde.de

Gebührenkalkulation 2022 für die Gewässerunterhaltungsgebühr und Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Vorberatung	06.12.2021
Rat	Entscheidung	20.12.2021

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgenden Satzungsbeschluss:

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916),
2. des §§ 39 – 42 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901),
3. der §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560, 718),
4. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Befestigte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie Flächen, die durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien abgedeckt sind, oder von denen eine Wirkung vergleichbar einer befestigten Fläche ausgehen kann.

§ 4 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen.

§ 4 Abs. 4 S. 2 erhält folgende Fassung

Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größen der befestigten Flächen und der übrigen (= unbefestigten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht).

In § 4 Abs. 4 werden die letzten beiden Sätze gestrichen.

§ 4 Abs. 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

Ändert sich die befestigte oder die übrige, nicht befestigte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichem Einzugsgebiet der auf dem Gebiet der Stadt Oelde vorhandenen sonstigen Gewässer liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Oelde die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt

für befestigte Flächen von Grundstücken pro a/Jahr:	1,5226140 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro a/Jahr:	0,0162725 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sachverhalt

In der Sitzung des Finanzausschusses und Ausschusses für Wirtschaftsförderung am 06.12.2021 werden die Betriebsabrechnung für das Jahr 2020 sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Mitgliedern des Finanzausschusses und Ausschusses für Wirtschaftsförderung sowie den Ratsmitgliedern vor.

zu § 4 Abs. 1 – 5, § 5 Abs. 1:

Die Begriffe „versiegelt“ und „unversiegelt“ wurden in § 64 Landeswassergesetz gegen die Begriffe „befestigt“ und „unbefestigt“ ausgetauscht. Daher hat auch in dieser Satzung eine Anpassung zu erfolgen.

zu § 4 Abs. 4:

Die Sätze werden gestrichen, da die dort vorgesehenen zeichnerischen Lagepläne nicht vorliegen.